

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/78b279e5-d149-3b02-a220-948f84588157

Bibliografie

Titel Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

(SGB IV)

Amtliche Abkürzung SGB IV

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 860-4-1

§ 1 SGB IV - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) ¹Die Vorschriften dieses Buches gelten für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung (Versicherungszweige). ²Die Vorschriften dieses Buches gelten mit Ausnahme des <u>Ersten</u> und <u>Zweiten Titels des Vierten Abschnitts</u> und des <u>Fünften Abschnitts</u> auch für die Arbeitsförderung. ³Die Bundesagentur für Arbeit gilt im Sinne dieses Buches als Versicherungsträger.
- (2) Die §§ 18f, 18g und 19a gelten auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- (3) Regelungen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, bleiben unberührt, soweit sie von den Vorschriften dieses Buches abweichen.

